

Bundesstaaten theils bisher schon bestanden haben, theils gegenwärtig neu erlassen sind, nicht. Dort hat man entweder die durch den vorliegenden Gesetzentwurf angestrebten beschränkenden Bestimmungen für den Beginn der Zwangsvollstreckung gegen die Seite 6 angegebenen juristischen Personen und öffentlichen Anstalten für angemessen erachtet oder die Eröffnung des Konkurses gegen dieselben überhaupt ausgeschlossen und die erforderliche Sicherung des Gläubigers durch administrative Maßregeln erreicht. Wenn der Entwurf, der wegen der Unwahrscheinlichkeit einer Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus und die theils unter dessen Garantie (Landrentenbank, Landeskulturrentenbank, Altersrentenbank), theils unter dessen Verwaltung (Landes-Brandversicherungsanstalt) stehenden öffentlichen Anstalten vom Erlaß solcher einschränkenden Bestimmungen zu Gunsten des Fiskus und jener Anstalten grundsätzlich abzieht, diesen Schutz für die oben erwähnten Körperschaften und Stiftungen in Aussicht nimmt, so kann dies trotz der auch für letztere vorliegenden nahezu gleichen Unwahrscheinlichkeit (dem Herrn Regierungskommissar war noch kein Fall bekannt) nur gebilligt werden. Fraglich ist nur, ob dieser Schutz nicht angemessener durch administrative Maßregeln anzustreben gewesen wäre, wie dies u. a. Elsaß-Lothringen auf dem Wege der sogenannten Zwangsetatistierung und Bayern gethan haben. Indessen darf trotz mancher Vorzüge dieser Regelung nicht verkannt werden, daß die Zuständigkeit der betreffenden Oberbehörden auf ein Gebiet übertragen würde, das dem bürgerlichen Rechte angehört, und daß hiernach den Gläubigern der ihnen bei der Zwangsvollstreckung nach den Reichsgesetzen an sich zustehende Schutz der Gerichte entzogen würde. Jedenfalls dürfte dem dadurch herbeigeführten tiefen Eingriffe in die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung der im Entwürfe gewählte Weg vorzuziehen sein, den auch die übrigen Bundesstaaten durch den Erlaß civilprozessualischer Vorschriften eingeschlagen haben. Die Deputation hat es deshalb nur gutheißen können, wenn die Vorschriften der C.P.O. und der R.O. grundsätzlich thunlichst unberührt bleiben und nach Maßgabe der Vorbehalte in den Einführungsgesetzen nur insoweit Aenderungen erleiden, als dieselben durch die Rücksichten auf die Erfüllung der den Gemeinden und Lehnen obliegenden Aufgaben geboten erscheinen.

**Zu § 1.** Indem § 1 den also erstrebten Schutz grundsätzlich einführt, bestimmt er zugleich, daß, soweit dingliche Rechte verfolgt werden, wenn es sich also um eine durch Vertrag bestellte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld handelt, dieser Schutz nicht gewährt wird, demnach die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Gemeindegrundstücks verlangt werden kann.

Die Deputation hat sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt und beantragt:  
die Kammer wolle beschließen:

**§ 1 nach der Vorlage anzunehmen.**

**Zu § 2.** Der Beginn der Zwangsvollstreckung soll von der befristeten Ankündigung derselben seitens des Gläubigers an den Vertreter der Gemeinde abhängig sein, letzterer soll sofort den Empfang der Ankündigung der nächst vorgesetzten Behörde anzeigen.

Die Deputation hält diese Bestimmung im allgemeinen für durchaus zweckentsprechend, glaubt jedoch, daß in Fällen, in denen überhaupt die Zwangsvollstreckung gegen eine Gemeinde nöthig wird, die Schuld hieran zumeist in einer ungeordneten oder nachlässigen Verwaltung zu suchen sein dürfte, und daß in solchem Falle die Vertreter der Gemeinde vielleicht aus Nachlässigkeit oder Schamgefühl jene sofortige Anzeige unterlassen könnten. Sie empfiehlt deshalb, letztere ebenfalls dem Gläubiger zur Pflicht zu machen, und demgemäß in Uebereinstimmung mit der königlichen Staatsregierung,

die Kammer wolle beschließen:

**in § 2 Zeile 1 hinter dem Worte „Gemeinde“ die Worte „sowie der nächst vorgesetzten Behörde“ einzufügen und den letzten Satz zu streichen, mit diesen Abänderungen aber § 2 anzunehmen.**